

## Vertrag

Zwischen

der **Stadt Stolberg**,  
vertreten durch den Bürgermeister,

dem **Verein „Gesellschaft zur Förderung des Museums für  
Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen  
in Stolberg Zinkhütter Hof e.V.“**,  
vertreten durch den Vorstand des Vereins,

- nachfolgend Museumsverein genannt -

und

dem **Landchaftsverband Rheinland**,  
vertreten durch den Direktor des Landchaftsverbandes  
Rheinland,

- nachfolgend LVR genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### Präambel

Der Landchaftsverband Rheinland (LVR) nimmt für die ihm angeschlossenen  
Gebietskörperschaften in vielfältiger Weise kulturelle Aufgaben wahr. In diesem  
Zusammenhang ist vor allem das Rheinische Industriemuseum zu nennen. Der LVR  
besitzt somit einen hohen Stellenwert und umfangreiche fachliche Kompetenzen im  
Bereich der Industriekultur. Um die vielfältigen fachlichen Kompetenzen des LVR  
gezielt einem größeren Kreis von interessierten Nutzern zur Verfügung zu stellen,  
wird ein „Netzwerk Industriekultur im LVR“ für rheinische Museen, Denkmäler und  
ähnliche Einrichtungen entwickelt.

Mit dem „Netzwerk Industriekultur im LVR“ sollen die industriekulturellen Aktivitäten  
im Rheinland noch stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden.

Vor diesem Hintergrund zielt das Netzwerk auf eine

1. stärkere fachliche Verknüpfung und
2. verbesserte Vermarktung der beteiligten Institutionen und Einrichtungen

ab. Dabei sollen Synergien für alle Netzwerkpartner auf- und ausgebaut und  
Überschneidungen sowie Doppelungen vermieden werden.

Mit dem „Netzwerk Industriekultur im LVR“ werden insbesondere folgende Ziele für  
die beteiligten Institutionen und Einrichtungen angestrebt:

- Erhöhung des Bekanntheitsgrades,

Zu diesem Zweck treffen sich die Netzwerkpartner regelmäßig zu einem fachlichen Informationsaustausch.

Das Netzwerk basiert auf bilateralen Vertragsverhältnissen zwischen dem LVR und dem einzelnen Netzwerkpartner.

- Steigerung der Attraktivität und damit des Besucherinteresses,
- Austausch von Informationen und Ausstellungsplanungen sowie
- Erarbeitung und Umsetzung von gemeinsamen Marketingstrategien.

## § 1

Der LVR gewährt – insbesondere durch sein Netzwerk Industriekultur - dem Museum für Industrie-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region Aachen in Stolberg Zinkhütter Hof (Museum Zinkhütter Hof) fachliche und finanzielle Unterstützungsleistungen. Dadurch sollen insbesondere eine stärkere fachliche Vernetzung mit dem LVR und den übrigen Netzwerkpartnern sowie eine verbesserte Vermarktung des Museums Zinkhütter Hof erreicht werden.

## § 2

(1) Der Landschaftsverband Rheinland gewährt im Rahmen der regionalen Kulturförderung dem Museum Zinkhütter Hof einen jährlichen Betriebskostenzuschuss in Höhe von zwei Dritteln der Betriebskostenunterdeckung, wobei sich die Betriebskostenunterdeckung aus den Betriebserträgen abzüglich der Betriebsaufwendungen errechnet. Für die Geschäftsjahre 2008 bis 2010 werden auf der Grundlage der vom Museumsverein entwickelten Planungsrechnungen jährliche Zuschusshöchstbeträge von 123.000 € für 2008, 141.000 € für 2009 und 143.000 € für 2010 festgesetzt. Für das Geschäftsjahr 2007 erfolgt darüber hinaus eine Förderung, deren Höhe vom Landschaftsverband festgesetzt wird.

(2) Der Vorstand des Museumsvereins erstattet dem LVR bis Ende August des laufenden Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Museums Zinkhütter Hof in Form eines Zwischenabschlusses zum 30. Juni und einer Ergebnisrechnung auf den 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres. Darüber hinaus stellt der Vereinsvorstand dem LVR im ersten Quartal des Folgejahres einen schriftlichen Erfahrungsbericht über die fachliche Entwicklung des Museums im abgelaufenen Geschäftsjahr zur Verfügung.

(3) Nach Ablauf der Fördermittelfrist des Landes Nordrhein-Westfalen wird dem LVR ein Vorkaufsrecht für die Museumsliegenschaft und für die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Museums durch die Stadt Stolberg eingeräumt. Bei einem Ankauf wird der Wert durch einen einvernehmlich ausgewählten, öffentlich bestellten Gutachter ermittelt.

(1) Die Stadt Stolberg verpflichtet sich, die allgemeinen Verwaltungsverfahren und das Veranstaltungsmanagement für das Museum Zinkhütter Hof unentgeltlich zu erbringen sowie die Museumsliegenschaft und die Betriebs- und Geschäftsausstattung des Museums unentgeltlich dem Museumsverein zur Verfügung zu stellen. Die bauliche Unterhaltung der Museumsliegenschaft obliegt der Stadt Stolberg. Die hierdurch nach Wirksamwerden dieses Vertrages entstandenen Kosten zur Instandhaltung der Museumsgebäude, einschließlich der Gewerke an Dach und Fach, werden der Stadt Stolberg durch den LVR ab dem Zeitpunkt der Abnahme gemäß § 3 Absatz 4 Satz 9 ersetzt, mit der die Mängelfreiheit festgestellt wird, und beim Ankauf vom ermittelten Wert abgezogen. Sollte es nicht zu einem Ankauf kommen oder sollte der Vertrag gekündigt werden, erstattet die Stadt Stolberg den Betrag mit entsprechender Verzinsung. Die Verzinsung orientiert sich dabei an dem Drei-Monats-EURIBOR zuzüglich eines Aufschlags von zwei Prozentpunkten.

(2) Von der Stadt Stolberg vorzunehmende bauliche Instandhaltungsmaßnahmen an den Museumsgebäuden sind vor der Auftragsvergabe an Dritte mit dem LVR abzustimmen. Ausnahmen von der vorherigen Abstimmung sind zugelassen im Falle einer akuten Gefahrenabwehr und bei Schäden an der Gebäudehülle (Dachundichtigkeit, Rohrbruch, Heizungsausfall etc.). Über die Durchführung derartiger Maßnahmen ist der LVR durch die Stadt Stolberg umgehend zu informieren. Darüber hinaus ist der LVR angemessen in den Durchführungsprozess der Bauunterhaltungsmaßnahme einzubinden.

(3) Die Instandhaltungskosten sind dem LVR anhand der erfolgten Rechnungsstellung der ausführenden Unternehmen nachzuweisen. Die Kostenersatzung gegenüber der Stadt Stolberg erfolgt nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der vorgelegten Originalrechnungsbelege durch den LVR.

(4) Die Stadt Stolberg sichert zu, dass das Museumsgebäude zum Zeitpunkt der Übernahme der baulichen Instandhaltungskosten durch den LVR mangelfrei ist. Zu diesem Zweck erfolgt eine Abnahme, die mit einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll dokumentiert wird. In dem Abnahmeprotokoll wird neben den festgestellten Mängeln auch ein Zeitplan für deren Beseitigung durch die Stadt Stolberg festgelegt. Dabei verpflichtet sich die Stadt Stolberg die festgestellten Mängel insgesamt bis zum 31. Dezember 2009 zu beseitigen. Das von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Abnahmeprotokoll wird diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt. Sollten während dieser Frist zur Mängelbeseitigung sich aus Baumängeln, die im Abnahmeprotokoll gemäß Satz 2 festgestellt worden sind, Folgeschäden entwickeln, sind diese Mängel in das bestehende Abnahmeprotokoll aufzunehmen und ebenfalls von der Stadt zu beseitigen. Für den Fall, dass der Zeitplan nicht eingehalten wird, ist der LVR berechtigt, eine angemessene Nachfrist für die Nachholung der verspäteten Maßnahmen zu setzen. Ist eine Mängelbeseitigung auch während der Nachfrist unterblieben, kann der LVR nach eigenem Ermessen Einbehalte bei der Kostenersatzung vornehmen. Zur Feststellung der Erfüllung sämtlicher Mängelbeseitigungserfordernisse wird abschließend eine erneute Abnahme durchgeführt, die ebenfalls mit einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll dokumentiert wird. Mit der Unterzeichnung des Schlussabnahmeprotokolls gilt das Gebäude insgesamt als mangelfrei. Für den Fall, dass aufgrund versäumter Wartungsobliegenheiten grundsätzlich bestehende

Mängelgewährleistungsansprüche gegenüber Dritten nicht mehr bestehen, obliegt die Tragung der Mängelbeseitigungskosten der Stadt Stolberg.  
(5) Die Stadt Stolberg verpflichtet sich zur Umsetzung der in § 2 Absatz 3 getroffenen Vereinbarungen.

#### § 4

(1) Der Museumsverein betreibt das Museum Zinkhütter Hof. Dabei sind die vom LVR und dem Netzwerk entwickelten Qualitätsstandards einzuhalten.

(2) Der Museumsverein erhält vom LVR einen jährlichen Betriebskostenzuschuss gemäß der Regelungen in § 2 Absatz 1 unter Berücksichtigung der Verpflichtungen in § 2 Absatz 2 dieses Vertrages.

(3) Der Museumsverein beteiligt sich am regelmäßigen fachlichen Informationsaustausch unter den Netzwerkpartnern.

#### § 5

Jeweils zu Quartalsbeginn zählt der LVR vierteljährliche gleichhohe Vorauszahlungen auf den Betriebskostenzuschuss an den Museumsverein auf der Grundlage der Betriebskostenunterdeckung des Wirtschaftsplans für das betreffende Geschäftsjahr entsprechend den Regelungen in § 2 Absatz 1 dieses Vertrages. In diesem Zusammenhang hat der Vereinsvorstand dem LVR einen Wirtschaftsplanentwurf, bestehend aus einem Vermögens-, Ertrags- und Finanzplan, spätestens bis Ende Oktober des Vorjahres, jedoch mindestens sechs Wochen vor der Einladungsfrist zur beschlussfassenden Mitgliederversammlung des Museumsvereins, vorzulegen. Die Endabrechnung des Betriebskostenzuschusses erfolgt auf Basis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses, der im ersten Quartal des Folgejahres dem LVR kenntlich zu machen ist, sowie nach Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts durch die Mitgliederversammlung im Folgejahr.

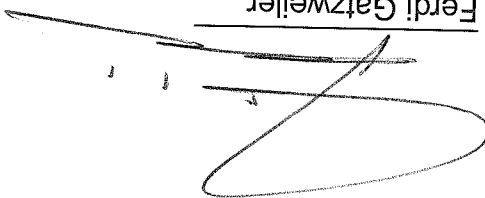
#### § 6

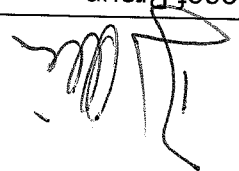
(1) Der Vertrag kann erstmals zum 31.12.2010 gekündigt werden. Wird das Kündigungsrecht nicht ausgeübt, verlängert er sich danach jeweils um zwei weitere Kalenderjahre erfolgt sein, zu dem eine Kündigung möglich ist.

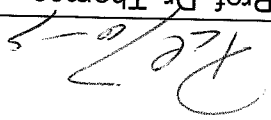
(2) Jede der Vertragsparteien ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Pflichten in grober Weise verletzt. Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Grundes gegenüber den übrigen Vertragspartnern zu erfolgen.

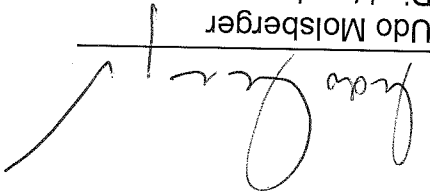
- (1) Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Klauseln berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Vertrags den Punkt bedacht hätten.
- (2) Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen zwischen den Parteien über diesen Vertragsgegenstand bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (4) Gerichtsstand ist Köln.
- (5) Den Parteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 566 Satz 1, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um dem gesetzlichen Schriftformerfordernis, insbesondere im Zusammenhang mit dem Abschluss von Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträgen Genüge zu tun und bis dahin den Vertrag nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen.

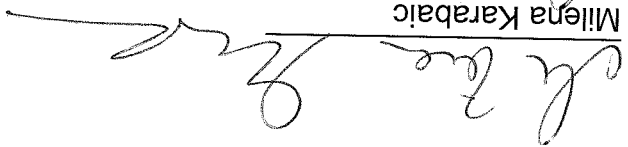
Stolberg, den 8.5.2008

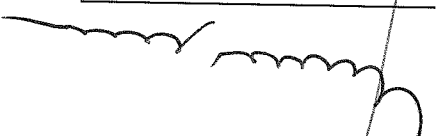
  
 Ferdi Gatzweiler  
 Bürgermeister der Stadt Stolberg

  
 Josef Braun  
 Fachbereichsleiter der Stadt Stolberg

  
 Prof. Dr. Thomas  
 Geschäftsführender Vorstand  
 des Museumsvereins

  
 Udo Moilberger  
 Direktor des  
 Landschaftsverbandes Rheinland

  
 Milena Karabaic  
 Landesrätin Kultur, Umwelt des  
 Landschaftsverbandes Rheinland

  
 Erich Timmermanns  
 Geschäftsführender Vorstand  
 des Museumsvereins